

Hauptprüfungsordnung

1. Allgemeines

Die Hauptprüfung findet auf Schalenwild statt. Zulassungsvoraussetzung ist das Bestehen der Vorprüfung. Mindestens ein Leistungsrichter (i.d.R. der zuständige Ansprechpartner) und ein sachverständiger Zeuge müssen die Prüfung abnehmen. Um die Prüfung so praxisgerecht wie möglich zu gestalten und um sicherzustellen, dass alle leistungsstarken Hunde eine Prüfungsmöglichkeit erhalten, wird folgende Regelung getroffen:

- Der Hundeführer informiert den Ansprechpartner, dass er nach Beurteilung des Anschusses für den nächsten Tag eine hauptprüfungstaugliche Nachsuche aufnehmen wird.
- Ist dem Ansprechpartner die Teilnahme an der Nachsuche nicht möglich, so bestellt er eigenverantwortlich einen anderen Leistungsrichter. Zur Abhaltung der Prüfung ist zusätzlich die Mitwirkung eines sachverständigen Zeugen notwendig.
- Der prüfende Richter macht auf dem " Formblatt Hauptprüfung " detaillierte Angaben über den Verlauf der Prüfungsarbeit. Das Formblatt ist von dem Zeugen und von dem Hundeführer mit zu unterzeichnen. Es ist umgehend dem Prüfungsobmann zu übersenden.
- der Hundeführer trägt die Fahrtkosten des Prüfers und des Zeugen.

Es ist Aufgabe der Prüfungsleitung, für jeden Prüfungseinsatz einen erfahrenen Kontrollhund zu stellen, ebenso einen ortskundigen Revierführer. Die Gewähr für einen erfolgreichen Abschluss der Nachsuche ist damit in hohem Maße gegeben.

2. Prüfungsfächer

a) Arbeiten auf natürlicher, kalter Wundfährte mit oder ohne Riemen

Riemenarbeiten unter 300 m erfüllen die Voraussetzungen für eine Hauptprüfung nicht.

Den Zeitpunkt für den Beginn der Arbeit auf der Fährte bestimmen die prüfenden Richter nach Art der Schussverletzung. Hierbei ist entscheidend, dass das kranke Stück schnellstens und mit größter Sicherheit zur Strecke kommt.

Am Anschuss hat der Hund etwa vorhandene Eingriffe, Ausrisse und andere Pirschzeichen wie Schweiß, Schnitthaar und Knochensplitter zu zeigen. Nachdem der Hund den Anschuss untersucht hat, soll er der Fährte folgen. Unterwegs gefundene Pirschzeichen sind zu zeigen, hin und wieder auf Zuspruch auch die Fährte. Er soll die Wundfährte mit allen Winkeln und Widergängen ausarbeiten, ohne dabei auf kreuzende Fährten anderen Wildes überzuwechseln. Wohl darf er diese zeigen. Es ist auch nicht fehlerhaft, wenn er einer solchen Fährte einige Meter folgt, sich dann aber selber korrigiert, indem er sich wieder zur Wundfährte wendet. Gesundem Wild oder Verleitfährten soll er nicht nachhängen; keinesfalls soll er ihm nachziehen wollen.

Der Hund muss die Fährte bis an das Wundbett oder bis zum kranken oder verendeten Stück arbeiten, es sei denn, Führer und Richter kommen im Verlauf der Suche zu der Überzeugung, dass das Stück nicht zur Strecke kommen kann. Machen widrige Geländebedingungen eine weitere direkte Folge unmöglich, so ist zunächst vorzusuchen und das Stück zu bestätigen. Hierbei soll der Hund die bisher gearbeitete, wiedergefundene Fährte anfallen, zeigen und auf Zuspruch weiterarbeiten. Ein Fortstürmen ist unstatthaft. Der Zusammenhang zwischen Führer und Richter darf nicht abreißen.

Wiederholtes Ablegen kann erfolgen. Der Führer kann mit Zustimmung der Richter vor- bzw. zurückgreifen.

Während der Nachsuche ist das Gewehr zu entladen.

Mindestpunkte: 4

b) Hatz

Kommt der Führer im Verlauf der Riemenarbeit an ein Wundbett, das schon kalt ist, also bereits vor längerer Zeit vom kranken Stück verlassen wurde, so gilt es, der Fährte am Riemen bis zum warmen Wundbett oder so lange nachzuhängen, bis das kranke Stück vor dem Hund hoch wird oder wegritt. Der Führer hat dieses den Richtern zu melden und darf nur mit deren Genehmigung den Hund am frischen Wundbett oder auf der warmen Wundfährte schnallen. Der abgehalste Hund soll der Fährte zügig weiter folgen zu ausdauernder, anhaltend lauter Hatz, bis das Stück sich stellt. Hetzt er irrtümlich an gesundem Wild, muss er von selbst zurückkommen.

Weigert sich der Hundeführer trotz Aufforderung durch die Richtergruppe, seinen Hund zu schnallen, ist er von dieser Arbeit zurückzuziehen.

Die Richter haben darauf zu achten, wie der Hund jagt, ob fährten- oder sichtlaut, ob er mit Passion lauthals das Stück verfolgt oder nur schwach oder nur zeitweise Laut gibt, und ob der Hund zu seinem Führer zurückkommt und von diesem wiederholt angerüdet werden muss.

8 Punkte sollen nur bei ausdauernder lauter Hatz vergeben werden. Im Zeugnis ist zu vermerken, ob der Hund fährten- oder sichtlaut gehetzt hat.

Mindestpunkte: siehe Leistungsspiegel am Ende

c) Standlaut und Stellen

Hat sich das angesuchte Stück dem Hund gestellt, so soll er es lauthals verbellen. Er soll zwar Hochwild nicht niederziehen; es ist jedoch kein Fehler, wenn der Hund ein Stück, das sich nicht stellen will, durch Anfassen an den Helsen dazu zwingt. Der Schweißhund darf ein gestelltes Stück unter gar keinen Umständen verlassen, solange seine Kräfte nicht erschöpft sind.

Der Fangschuss ist grundsätzlich vom Hundeführer und ausdrücklich auf Anweisung der Richter baldmöglichst zu geben. Das Stück ist ohne Rücksicht auf eine Bewertung so schnell wie möglich zur Strecke zu bringen. Ist der Fangschuss erfolgt, kann Totverweisen oder Totverbellen nicht bewertet werden, da unmittelbarer Führerkontakt bestand!

Mindestpunkte: siehe Leistungsspiegel am Ende

d) Totverweisen oder Totverbellen

Nur wenn das Stück während der Hatz verendet, kann eines der beiden Prüfungsfächer bewertet werden! Nicht bei Standlaut, Stellen und Fangschuss! Zuverlässiges Totverweisen oder Totverbellen am kalten Stück ist besonders zu bewerten.

Der Totverweiser eilt, nachdem er das verendete Stück frei gefunden hat, zu seinem nicht sichtbaren Führer zurück, gibt ihm zu erkennen, dass er gefunden hat und führt ihn dann zum Stück. Der Führer hat vorher zu erklären, an welcher Verhaltensweise seines Hundes er erkennt, dass dieser das Stück gefunden hat und bestrebt ist, ihn zum Stück zu führen.

Es ist beim Totverbeller darauf zu achten, dass der Hund wirklich totverbellt und nicht aus

Aufregung oder Angst am verendeten Stück laut wird.

Als Totverbeller kann nur ein Hund betrachtet werden, der, nachdem er das verendete Stück frei gefunden hat, bei diesem bleibt, dreißig Minuten verbellt und seinen nicht sichtbaren Führer lautgebend zum Stück ruft.

Mindestpunkte: 4

e) Verhalten am verendeten Stück

Der Hund darf das verendete Stück bewinden und auch etwaigen Schweiß lecken; er darf unter keinen Umständen anschneiden. Leichtes Rupfen ist jedoch nicht als Fehler anzusehen. Starkes Reißen oder Rupfen gibt Punktabzug.

Mindestpunkte: 4

3. Leistungsbewertung

Die Einzelleistungen werden im Punktesystem mit 0 bis 9 Punkten bewertet.

| | |
|-----------------------------|----------------------|
| 0 = ohne Leistung | 5 = gut bis genügend |
| 1 = ungenügend | 6 = gut |
| 2 = mangelhaft | 7 = sehr gut bis gut |
| 3 = genügend bis mangelhaft | 8 = sehr gut |
| 4 = genügend | 9 = hervorragend |

Als Bewertungsmarken für die Einordnung der Leistung mögen folgende Punkte als Orientierung dienen:

| |
|-------------------------------------|
| 0 = ohne jede Leistung |
| 4 = eine durchschnittliche Leistung |
| 8 = eine sehr gute Leistung |

In allen Normalfällen steht die Punkteskala von 0 - 8 Punkten zur Verfügung. Nur eine überragende Leistung kann mit 9 Punkten (hervorragend) bewertet werden. Diese Bewertung soll jedoch Ausnahmefällen vorbehalten bleiben. Sie ist im Zeugnis schriftlich zu begründen. Im Prüfungszeugnis sind die erlangten Leistungszeichen mit den Kürzeln "Tvw" bzw. "Tvb" einzutragen.

Aufgrund des Prüfungsberichtes erstellt der Prüfungsobmann das Prüfungszeugnis.

a) Bewertbarkeit

Eine Hauptprüfung wird nur bewertet, wenn das gesuchte Stück während der Nachsuche zur Strecke gekommen ist! Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens ein 3. Preis erlangt wurde.

b) Preise und Leistungsspiegel

Auf der Hauptprüfung werden 1., 2. und 3. Preise vergeben. Für die Zuerkennung der Preise sind in den einzelnen Fächern nachfolgende Mindestpunkte erforderlich:

Hauptprüfung ohne Hatz (Totsuche)

| <i>Prüfungsfächer</i> | <i>Verlangte Mindestpunktzahl für</i> | |
|--|---------------------------------------|-----------------|
| | <i>2. Preis</i> | <i>3. Preis</i> |
| Riemenarbeit auf natürlicher Schweißfährte oder Arbeiten ohne Riemen | 7 | 4 |
| Totverweisen oder Totverbellen (falls gezeigt) | (4) | (4) |
| Verhalten am verendeten Stück | 4 | 4 |

Hauptprüfung mit Hatz

| <i>Prüfungsfächer</i> | <i>Verlangte Mindestpunktzahl für</i> | | |
|---|---------------------------------------|-----------------|-----------------|
| | <i>1. Preis</i> | <i>2. Preis</i> | <i>3. Preis</i> |
| Riemenarbeit auf natürlicher Schweißfährte | 7 | 5 | 4 |
| Hatz | 5 | 4 | - |
| Standlaut und Stellen | 4 | 4 | - |
| Totverweisen oder Totverbellen (falls gezeigt) | (4) | (4) | (4) |
| Verhalten am verendeten Stück | 4 | 4 | 4 |

Ein 2. Preis kann auch vergeben werden, ohne dass der Hund Gelegenheit zu einer Hatz hatte, dann aber nur unter der Voraussetzung, dass die Riemenarbeit mit 7 Punkten bewertet wurde. Fand der Hund Gelegenheit zu einer Hatz, so muss diese für den 2. Preis wenigstens mit - 4 Punkten bewertet worden sein. Unter dieser Voraussetzung genügen zur Erlangung des - 2. Preises 5 Punkte für die Riemenarbeit.

Zu beachten ist auch die Bestimmung, dass die Hatz nur dann mit 8 Punkten bewertet werden darf, wenn der Hund ausdauernd und fährten- bzw. mindestens sichtlaut gejagt hat. Wird Totverweisen gezeigt (z.B. das verendete Stück kommt auf freier Suche zur Strecke), müssen in diesem Fach mindestens 4 Punkte erreicht werden. In anderen Fällen wird das Fach nicht bewertet (X in der Leistungswertziffer).